

25.09.84

AS - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985
(BeschFG 1985)

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte des Gesetzentwurfs sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das fol-
gende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Durch Artikel 6 Nr. 2 Buchstaben a und c
(§ 10 Abs. 1 und 3 LFZG) werden Vorschriften
des Lohnfortzahlungsgesetzes geändert, die
die Zuständigkeit bestimmter Landesbehörden
regeln und deshalb die Zustimmungsbedürftig-
keit des Lohnfortzahlungsgesetzes begründet
haben. Ein Änderungsgesetz, das Regelungen
ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit
ausgelöst haben, bedarf ebenfalls der Zu-
stimmung des Bundesrates (BVerfGE 37, 363,
383).

AS
Wi

2. Zu Art. 1 § 2 nach Abs. 2

In Art. 1 § 2 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 einzufügen:

"(3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeit, die über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinausgeht, nach denselben Grundsätzen zu vergüten oder durch Arbeitsbefreiung abzugelten, wie die Arbeitszeit, die vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer über ihre vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus erbringen."

[-] nur AS

Begründung:

Das Gebot der Gleichbehandlung von Teilzeitarbeitnehmern und Vollzeitarbeitnehmern in § 2 Abs. 1 macht nicht hinreichend deutlich, daß auch Teilzeitarbeitnehmer Überstunden leisten, wenn sie verpflichtet werden, länger zu arbeiten, als sie es normalerweise tun und vereinbart haben. Diese Arbeitszeit belastet Teilzeitarbeitnehmer über das normale Maß hinaus, so daß für sie die auch für Vollzeitarbeitnehmer übliche Vergütung oder der vorgesehene Freizeit- ausgleich geboten erscheint.

- 3 -

3. Zu Art. 1 § 5 Abs. 1 Satz 2

In Art. 1 § 5 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Satz sieht vor, daß Vertretungsregelungen bei Arbeitsplatzteilung zulässig sind, soweit dies dem Arbeitnehmer im Einzelfall zumutbar ist. Eine solche Vorschrift, die auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit abstellt, erscheint nicht praktikabel. Außerdem will der an einer Arbeitsplatzteilung interessierte Arbeitnehmer im allgemeinen nur eine begrenzte Stundenzahl tätig sein und dürfte in der Regel nicht in der Lage sein, für das Geschehen am gemeinsamen Arbeitsplatz voll einzutreten.

Fz 4. Zu Art. 1 § 6 Abs. 1 nach Satz 1

In Art. 1 § 6 Abs. 1 nach Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Abweichungen zuungunsten des Arbeitnehmers sind auch dann zulässig, wenn teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages ausgenommen sind."

Begründung:

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer dürfen nach dem Gesetzentwurf (Art. 1, §§ 2 und 6) nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes oder durch Tarifvertrag gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern benachteiligt werden. Im öffentlichen Dienst sind die Arbeitsbedingungen von Angestellten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit tarifvertraglich nicht geregelt, weil der BAT diesen Personenkreis von seinem Geltungsbereich ausnimmt (§ 3 Buchst. g und q BAT). Hierbei handelt es sich in erster Linie um nebenberufliche Lehrkräfte. Die mit diesen Angestellten vereinbarten Arbeitsbedingungen liegen unter den für die übrigen Angestellten geltenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen, weil die nebenberuflichen Lehrkräfte zum großen Teil noch einem Hauptberuf nachgehen (z.B. Handwerksmeister), durch den sie sozial abgesichert sind. Ein hinreichender sachlicher Grund im Sinne des Gesetzentwurfs für eine unterschiedliche Behandlung liegt regelmäßig nicht vor, so daß ohne die vorgeschlagene Ergänzung auch diesen Angestellten die Tarifleistungen des BAT gewährt werden müßten.

Die sich aus der Erhöhung der Vergütungen für nebenberuflichen Unterricht für die Länderhaushalte ergebenden Mehrausgaben (von ca. 50 v. H.) wären erheblich und würden dem Bemühen um Konsolidierung der öffentlichen Haushalte entgegenlaufen. Hinzu kämen möglicherweise Kosten der Zusatzversorgung. Eine solche Erhöhung der Vergütungen würde aber anstelle der angestrebten zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten zu deren Verminderung führen. Aus finanzpolitischen Gründen wäre es nämlich nicht möglich, diese Mehrkosten in die Länderhaushalte einzustellen. Die Folge wäre somit, daß künftig wesentlich weniger nebenberufliche Lehrkräfte (mit höheren Vergütungen) beschäftigt werden könnten.

5. Zu Art. 1 § 6 Abs. 2 Satz 2

In Art. 1 § 6 Abs. 2 sind in Satz 2 am Ende die Worte "überwiegend öffentliche Mittel erhalten" durch die Worte "die Kosten des Betriebs überwiegend mit Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts decken" zu ersetzen.

Begründung:

Die Fassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Vorlage kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Verwendet man, wie hier vorgeschlagen, den Zuwendungsbegriff im Sinne des Haushaltsrechts, so fallen hierunter insbesondere nicht vertragliche Entgelte, die für Leistungen erbracht werden, z.B. für Gutachten durch Institute, die überwiegend öffentliche Aufträge erhalten.

6. Zu Art. 3 Nr. 2 Buchst. b (§ 23 Abs. 1 Satz 4 KSchG)

Art. 4 Nr. 2 Satz 2 (§ 2 Abs. 1 AnKüG)

Art. 5 Nr. 2 Satz 2 (§ 2 Abs. 3 ArbplSchG)

In Art. 3 Nr. 2 Buchst. b sind in § 23 Abs. 1 Satz 4 die Worte "in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und" zu streichen.

Folgeänderungen:

In Art. 4 Nr. 2 sind im neuen Satz 3 und

in Art. 5 Nr. 2 sind im neuen Satz 4

jeweils die Worte "in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und"

zu streichen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Nicht nur den ungekündigten Arbeitnehmern, sondern auch denjenigen, die vor dem 1. Januar 1985 Kündigungsschutz genießen, deren Arbeitsverhältnis jedoch vor dem 1. Januar 1985 gekündigt worden ist und die unter Umständen Kündigungsschutzklage erhoben haben, soll die bisherige Rechtsstellung nicht entzogen werden.

- R 7. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b (§ 23 Abs. 1 Satz 4 KSchG),
Artikel 4 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 5 AnKüG),
Artikel 5 Abs. 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ArbplSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bestandsschutzregelungen - über den Vorschlag unter Ziffer 6 hinaus - weiterer Klarstellung insofern bedürfen, als sich die Fassung der Vorschriften auf die am 1. Januar 1985 - also nach Inkrafttreten des Gesetzes - gegebene Rechtsstellung bezieht.

- AS 8. Zu Art. 6 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a
(\$ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 2 LFZG)

In Art. 6 ist Nr. 2 Buchst. a wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, achtzig vom Hundert

(noch Ziff. 8)

1. des für den in § 1 Abs. 1 und 2 und den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum an Arbeiter fortgezahlten Arbeitsentgelts und der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Berufsbildungsgesetzes an Auszubildende fortgezahlten Vergütung,
2. des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld,
3. des vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts.

Die Umlagebeträge für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach Nummern 2 und 3 sind auch nach dem Arbeitsentgelt festzusetzen, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die im Betrieb beschäftigten Angestellten bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.",
und

In Art. 6 ist Nr. 3 Buchst. a wie folgt zu fassen:

"a) In Absatz 2 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- '4. die in § 10 Abs. 1 genannte Zahl von zwanzig Arbeitnehmern bis auf dreißig heraufsetzen."

Begründung:

Art. 6 Nr. 3 der bisherigen Fassung führt auf Landes- und Bundesebene zwangsläufig zu unterschiedlicher Behandlung, die dem sozialen und arbeitsmarktpolitischen Sinn und Zweck der Neuregelung nicht entspricht.

(noch Ziff. 8)

Durch die Einbeziehung der Arbeitgeberleistungen nach dem Mutterschutzgesetz in das Ausgleichsverfahren sollen nicht nur Kleinbetriebe vor unkalkulierbaren hohen Lasten geschützt werden, sondern vor allem auch Einstellungshemmnisse gegenüber jungen Frauen abgebaut werden. Eine einheitliche Regelung, die die finanziellen Risiken der Schwangerschaft für den Arbeitgeber befriedigend löst, wird eine positive Einstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Schwangerschaft und Kindern fördern.

Bei der Streichung des in Art. 6 Nr. 3 Buchst. a vorgesehenen § 16 Abs. 2 Nr. 5 des Lohnfortzahlungsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung.

AS 9. Zu Art. 7 (AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte auf Maßnahmen hingewirkt werden, mit denen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes der Übergang von Jugendlichen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in ein Anschlußarbeitsverhältnis erleichtert werden kann. Insbesondere sollte eine Ergänzung des § 49 AFG in der Weise erfolgen, daß der Einarbeitungszuschuß verstärkt für die Erleichterung des Übergangs junger Menschen vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem eingesetzt werden kann. Damit soll vor allem der Erwerb fehlender oder zusätzlicher berufspraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht werden.

Ferner sollte erwogen werden, durch eine Lockerung der seit dem 5. Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz eingetretenen Einschränkungen im Förderungsrecht die Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, wieder zu verbessern.

10. Zu Art. 7 Nr. 4 (§ 94 Abs. 1 Satz 1 AFG)

In Art. 7 Nr. 4 ist in § 94 Abs. 1 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigungen ortsüblichen Arbeitsentgelts;" .

Begründung:

Eine Änderung der Vorschrift über die bisher ausnahmslos geltende Mindesthöhe des Zuschusses in eine Sollvorschrift ist abzulehnen. Die Änderung läuft auf eine weitere Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hinaus.

Durch die 3. ABM-Änderungsanordnung vom 22.9.1983 wurden die bis dahin geltenden Bestimmungen für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weitgehend eingeengt (u. a. Verschlechterung der Darlehenskonditionen und der Höhe zu gewählender Darlehen). Überdies werden die jetzt geltenden Bestimmungen von der Arbeitsverwaltung äußerst restriktiv gehandhabt. Eine Abkehr von der bisher zwingenden Vorschrift läßt befürchten, daß die Arbeitsverwaltung den Spielraum nach unten im Rahmen der restriktiven Anwendung der Förderungsbestimmungen weitgehend ausnutzt.

Eine weitere Absenkung des Mindestzuschusses auf weniger als 60 v. H. als Basisgröße für die Bemessung von Darlehen würde voraussichtlich dazu führen, daß Finanzierungslücken in noch stärkerem Maße als bisher durch zusätzliche Mittelbereitstellungen von Bund und Ländern ausgeglichen werden müßten.

Die Beibehaltung der bisherigen Mußvorschrift über die Mindesthöhe des Zuschusses ist auch mit Rücksicht auf die Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften, die als Maßnahmeträger vorwiegend in Betracht kommen, erforderlich.

(noch Ziff. 10)

Da Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen "im öffentlichen Interesse" liegen müssen (§ 91 Abs. 2 AFG) und ihre Träger ganz überwiegend öffentliche Gebietskörperschaften sind, würden bei verschlechterter Finanzierung die Lasten lediglich auf eine andere Finanzierungsebene der öffentlichen Hand verlagert.

Fz 11. Zu Art. 7 nach Nr. 4 (§ 94 nach Abs. 1 AFG)

In Art. 7 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

"4 a. In § 94 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 1 a eingefügt:

'(1a) Ein Darlehen kann neben dem Zuschuß nach Absatz 1 gewährt werden wenn die Maßnahme mit dem Zuschuß allein nicht oder nicht in dem arbeitsmarktpolitisch erwünschten Umfang durchgeführt werden kann. Das Darlehen darf den Zuschuß nur bis zu achtzig vom Hundert der Gesamtkosten der Maßnahme ergänzen. Es soll die 1 1/2-fache und darf die doppelte Höhe des Zuschusses nicht übersteigen. Anstelle eines Darlehens können nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit Zinszuschüsse gewährt werden. '"

Begründung:

Bis zum Inkrafttreten der 3. Änderungsanordnung zur ABM-Anordnung vom 22. September 1983 konnte die Bundesanstalt für Arbeit zur Finanzierung investiver Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Darlehen bis zur doppelten Höhe des Lohnkostenzuschusses gewähren. Die 3. Änderungsanordnung hat diese Regelförderung halbiert auf die einfache Höhe des Lohnkostenzuschusses, zugleich aber zugelassen, daß in Einzelfällen mit Zustimmung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit Darlehen bis zur doppelten Höhe des Lohnkostenzuschusses gewährt werden können.

Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Sie ist infolge der erforderlichen Einzelentscheidungen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit unangemessen verwaltungsaufwendig. Wegen der fehlenden klaren Kriterien für Ausnahmemöglichkeiten besteht eine erhebliche Rechts-

(noch Ziff. 11)

tive Auslegungspraxis der Bundesanstalt für Arbeit noch verstärkt wird. In vielen Fällen haben die verschlechterten Finanzierungsbedingungen dazu geführt, daß sinnvolle investive Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, auch solche im Umweltbereich (Abwassermaßnahmen), vor allem in den besonders struktur- und finanzschwachen Regionen nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Die vorgeschlagene Bemessung des Darlehens in 1 1/2-facher Höhe des Lohnkostenzuschusses ist ein vernünftiger Kompromiß zwischen der alten und neuen Regelung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß investive Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemessen am Verhältnis Einsatz öffentlicher Mittel zu beschäftigten Arbeitslosen nicht ungünstiger als Maßnahmen im konsumtiven Bereich sind, weil die Arbeitnehmer im Durchschnitt in niedrigeren Tarifgruppen beschäftigt werden und die anteiligen Lohnkostenzuschüsse geringer sind, abgesehen von den vorteilhafteren Sekundäreffekten.

Im übrigen bestehen im Blick auf die Gesamtfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen enge Verzahnungen zwischen der Darlehenshöhe und der Höhe der Lohnkostenzuschüsse (Ziff. 5 des Gesetzentwurfs) und der Bund/Länder-Beteiligung an der verstärkten Förderung (Ziff. 7 des Gesetzentwurfs).

AS 12. Zu Art. 7 Nr. 5 (§ 96 Abs. 2 AFG)

Art. 7 Nr. 10 (§ 242b AFG)

In Art. 7 ist die Nummer 5 zu streichen.

Annahme
fällt
f. 13

Folgeänderung:

In Art. 7 ist die Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen der verstärkten Förderung haben sich als wichtige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vor allem in strukturschwachen Gebieten erwiesen. Sie verbinden zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten mit einer Verbesserung der Infrastruktur und dem wirtschaftlichen Fortschritt. Träger dieser

(noch Ziff. 12)

Maßnahmen sind in der Regel finanzschwache Gemeinden. Sie sind auf eine ausreichende Unterstützung angewiesen. Wegen der angespannten Haushaltslage dürften die Länder nicht in der Lage sein, die erforderliche Aufstockung vorzunehmen. Mit einem Rückgang dieser für notwendig angesehenen investiven Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wäre zu rechnen.

Fz 13. Zu Art. 7 Nr. 5 (§ 96 Abs. 2 AFG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 12

In Art. 7 Nr. 5 sind die Worte "die zweifache Höhe" durch die Worte "die Hälfte der Höhe" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung bezweckt die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die z. Z. gültige, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung getroffene Regelung der Bundesanstalt für Arbeit (Dienstblatt-Runderlaß 290/77 v. 5.10.1977 und 407/75.4.1. v. 29.10.1975) sieht eine Landesbeteiligung dann als angemessen an, wenn sie die Hälfte der Bundesbeteiligung nach § 96 Abs. 1 AFG erreicht.

Aus finanz- und finanzverfassungsrechtlichen Gründen kann nicht hingenommen werden, daß diese seit Jahren geübte Praxis umgekehrt wird, indem nunmehr die Länder Mittel in Höhe des doppelten Bundesanteils bereitstellen sollen. Das Interesse des Bundes an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß insbesondere deswegen höher angesetzt werden als das Interesse eines Landes, weil grundsätzlich nur Arbeitslose im Leistungsbezug über ABM vermittelt werden (§ 9 Abs. 1 AFG), so daß die Entlastung von den Kosten allein bei der Bundesanstalt für Arbeit eintritt.

AS 14. Zu Art. 7 Nr. 6 (§ 97 Abs. 1 Nr. 1 AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht die Altersgrenze für die Zuschüsse zu den Lohnkosten in § 97 Abs. 1 Nr. 1 AFG abgesenkt werden kann. Es entspräche der Intention, ältere Arbeitnehmer verstärkt mittels Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wenn - der zwischenzeitlichen Entwicklung folgend - die Altersgrenze für den Begriff des "älteren Arbeitnehmers" herabgesetzt wird.

AS 15. Zu Art. 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 Buchst. b, 7
(Art. 1 § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 6,
§ 16 Abs. 1 Nr. 9, Art. 6 nach § 3 AÜG)

In Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 ist in Art. 1 § 1 Abs. 2 erster Satzteil das Wort "sechs" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 sind zu streichen.

In Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ist in Art. 1 § 16 Abs. 1 Nummer 9 das Wort "sechs" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Eine Verdoppelung der Dauer der erlaubten Arbeitnehmerüberlassung von gegenwärtig drei auf künftig sechs Monate dient nicht dem Gesamtziel des Beschäftigungsförderungsgesetzes.

Die Arbeitnehmerüberlassung hat zwar ihren festen Platz in den Beschäftigungsformen des Arbeits- und Wirtschaftslebens, gehört jedoch zu den umstrittenen Instrumenten der Beschäftigungspolitik: Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind trotz Bedrohung mit Freiheitsstrafen und hohen Geldbußen verbreitet und machen seit Jahren eine immer intensivere Bekämpfung der illegalen Beschäftigung erforderlich. Arbeitnehmerüberlassung stellt häufig unerlaubte Arbeitsvermittlung dar und ermuntert viele Verleih- und Entleihunternehmen zur Umgehung der Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch den Abschluß sogenannter Scheinwerkverträge. Zeitweise wurde ein völliges Verbot der Arbeitnehmerüberlassung erwogen, für das Baugewerbe wurde sogar ein völliges Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Arbeitsförderungsgesetz ausgesprochen.

Eine Verdoppelung der zulässigen Drei-Monats-Frist für die Überlassung von Arbeitnehmern würde trotz gleichzeitig vorgesehener Verschärfung der Bußgeldvorschriften zu einem sozial- und beschäftigungspolitisch unerwünschten Ansteigen dieser Arbeitsform und auch ihres Mißbrauchs führen. Das Hauptziel des Beschäftigungsförderungsgesetzes, zusätzliche Arbeitsverhältnisse zu schaffen, wäre unnötig gefährdet. Es sollte daher bei der geltenden Drei-Monats-Frist bleiben.

AS 16. Zu Art. 8 Nr. 4 (Art. 1 § 16 Abs. 1 und 4 AUG)

In Artikel 8 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 ... (vgl. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a der Vorlage)'

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

'9. einen Leiharbeitnehmer ... (vgl. Art. 8 Nr. 4 Buchst. b der Vorlage)'

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

'(4) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.'"

Begründung:

Der neue Absatz 4 überträgt die Zuständigkeit für die Beitreibung von Geldbußen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) von den von der Landesregierung bestimmten Behörden auf die Hauptzollämter. Nach geltendem Recht sind die Landesbehörden verpflichtet, die von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem AÜG verhängten Geldbußen beizutreiben. Die Länder haben für die Zuständigkeiten teils besondere Bestimmungen treffen müssen; teilweise sind die allgemeinen Vollstreckungsbehörden der Länder zuständig.

Durch Art. II § 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) wurde die Zuständigkeit für die Beitreibung von Geldbußen und Geldforderungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz von den Landesbehörden auf die Hauptzollämter übertragen (vgl. § 233 Abs. 2 Satz 2 AFG, § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 4 Buchst. b VwVG), während es im Bereich des AÜG bei der alten Regelung geblieben ist.

Die neue Regelung nach dem vorgeschlagenen Absatz 4 entlastet die Landesbehörden von sachfremden Aufgaben und stellt eine einheitliche Zuständigkeit für Beitreibungersuchen der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sicher. Die Hauptzollämter werden nicht wesentlich mehr belastet.

AS
Wi

17. Zu Art. 12 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 HwVG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten die Folgewirkungen dieser an sich zu begrüßenden Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes im Hinblick auf den Bezug von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente geprüft werden.

Begründung:

Die beabsichtigte Begünstigung für Kleinhandwerker könnte durch die ab 1. Januar 1984 eingetretene Rechtsänderung für den Bezug von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente wieder weitgehend gegenstandslos werden. Danach kann künftig nur noch derjenige eine solche Rente erhalten, der

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Rentenfalles für mindestens 36 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet hat (§ 1246 Abs. 1 RVO) oder
- am 31. Dezember 1983 bereits die kleine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt hat und ab 1. Januar 1984 fortlaufend bis zum Versicherungsfall Beiträge entrichtet.

AS

18. Zu Artikel 13 (§ 11a KVLG)

Die in Artikel 13 vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 2 wird Nummer 1.

Es ist folgende Nummer 2 einzufügen:

"2. § 11 a wird aufgehoben."

Begründung

§ 11a galt nur für die Jahre 1982 und 1983. Sie sollte daher ebenso wie § 187 a RVO (vgl. Art. 9 Nr. 2) als zeitlich überholte Vorschrift gestrichen werden.